

Interpellation SVP-Fraktion vom 15. Februar 2011

Verhindert der Kanton St.Gallen die Nutzung der Fliessgewässer durch Kleinwasserkraftwerke?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. April 2011

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation nach der Nutzung der Fliessgewässer durch Kleinwasserkraftwerke im Kanton St.Gallen und bemängelt die Vollzugspraxis. Nach Auffassung der Interpellantin gehöre der Kanton St.Gallen schweizweit zu jenen Kantonen, welche die «kritischste» Haltung gegenüber der Kleinwasserkraft einnehme. Der «Hydrogeologische Atlas der Schweiz» zeige auf, dass durch die verbesserte Nutzung von kleinen und mittleren Fliesswässern durch «Kleinwasserkraftwerke» der Bau von wenigstens zwei Atomkraftwerken in der Schweiz überflüssig würde. Auch werde bei der Beurteilung der Gesuche in der Regel nur fischerei- und naturschutzrechtliche Einwände vorgebracht und der ökologische Nutzen dezentraler und CO₂-neutraler Energiegewinnung in die Gesamtbeurteilung zu wenig gewertet.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im eidgenössischen Energiegesetz (SR 730.0; abgekürzt eidg. EnG) wird in Art. 1 Abs. 4 das Ziel festgelegt, dass die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus Wasserkraftwerken bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 2000 Gigawattstunden (GWh) zu erhöhen ist. Gleichzeitig ist der Endenergieverbrauch der privaten Haushalte bis zum Jahr 2030 mindestens auf dem Stand vom 1. Januar 1999 zu stabilisieren (Art. 1 Abs. 5 eidg. EnG). Die Regierung teilt die Meinung der Interpellanten, dass durch die Steigerung der Energieeffizienz und durch die Erhöhung der Produktion an erneuerbarer Energie, wie dies auch in Art. 1a des kantonalen Energiegesetzes (sGS 741.1) festgehalten ist, ein wesentlicher Beitrag an die Substitution von fossilen und nuklearen Energieträgern geleistet werden kann. Wie im kantonalen Energiekonzept aufgezeigt ist, verfolgt die Regierung zudem die langfristig ausgelegte Vision der «2000-Watt-Gesellschaft».

Die Wasserkraftstatistik des Bundesamtes für Energie (BFE) weist seit dem Jahr 2000 für die Schweiz rund 1000 GWh zusätzliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus neuen, erneuerten, erweiterten oder sich im Bau befindenden Wasserkraftanlagen aus. Mit der Festlegung eines Energieausbauziels im Energiegesetz wurde für Kleinwasserkraftwerke das Anreizsystem der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) lanciert. Seit der Einführung der KEV wurden Projekte mit einer möglichen jährlichen Produktionsmenge von rund 1900 GWh angemeldet. Ausgehend von einer Realisierungsquote von 50 Prozent kann demnach bis im Jahr 2030 mit einem Produktionsausbau aus Kleinwasserkraftwerken von rund 1000 GWh gerechnet werden. Diese Energiemenge entspricht dem in den Potenzialstudien ausgewiesenen und vom BFE als realistisch betrachteten Ausbaupotenzial für Kleinwasserkraftwerke in der Schweiz. Eine Energieminderproduktion wird insbesondere aufgrund der Mindestrestwassermengen gemäss Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) erwartet. Nach einer Studie aus dem Jahr 2004 ist bei der Erneuerung von bestehenden Wasserkraftwerken mit einer Produktionsminderung bis im Jahr 2035 von rund 900 GWh zu rechnen. Darüber hinaus wurde mit neueren Klimamodellen erstmals eine Niederschlagsabnahme für die Schweiz prognostiziert. Bis ins Jahr 2050 wird ein Rückgang des mittleren Abflusses von rund 7 Prozent erwartet. Mehrere neuere Studien kommen übereinstimmend zum Schluss, dass die Klimaänderung spürbare Auswirkungen auf das hydraulische Potenzial und somit auch auf die Energieproduktion aus Wasserkraft in der Schweiz haben wird. Für die Wasserkraft werden die stärksten

Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse für alpine Einzugsgebiete in mittleren bis höheren Lagen vorausgesagt.

Bei der zusätzlichen Jahreserzeugung von Elektrizität aus Wasserkraftwerken müsste der Kanton anteilmässig etwa 100 GWh beisteuern. Wie die Regierung bereits in der Antwort vom 24. August 2010 auf die Interpellation 51.10.40 «Wasserkraftanlagen. Wird alternative Energie genügend gefördert?» einlässlich darlegte, wurden mit Beginn der Industrialisierung die am besten geeigneten Standorte in unserem Kanton systematisch für die energetische Nutzung des Wassers erschlossen. Heute werden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die energetisch interessanten Gewässerstrecken mit Wasserkraftwerken unterschiedlicher Grösse genutzt. Deshalb ist im Kanton St.Gallen das Potenzial für die energetische Nutzung von Gewässern grösstenteils ausgeschöpft. Mehrproduktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft lässt sich vorwiegend noch durch Erneuerung und Erweiterung bestehender Anlagen erzielen. Durch optimale Planung, Ausführung und Betriebsweise der Anlagen kann die Energieproduktion in vielen Fällen erheblich gesteigert werden. Dies zeigt sich beispielsweise im Toggenburg, wo im vergangenen Jahrzehnt durch die Erneuerung von Laufkraftwerken an der Thur die Energieproduktion um mehr als das Zweieinhalbfache gesteigert werden konnte. Aber auch im Werdenbergischen und im Sarganserland, wo sich die meisten Hochdruckanlagen befinden, wurden inzwischen viele Anlagen erneuert. Die Feststellung der Interpellanten, Gesuche für Wasserkraftanlagen würden grundsätzlich abgelehnt, entspricht daher nicht den Tatsachen. Der Kanton kennt auch kein Moratorium bei Wasserkraftanlagen, wie dies in einigen anderen Kantonen der Fall ist.

Das Ziel, etwa 100 GWh zusätzlicher Jahreserzeugung von Elektrizität aus Wasserkraftwerken im Kanton St.Gallen zu erreichen, dürfte aus den dargelegten Gründen etwa zur Hälfte erreicht werden können. Dieser Beitrag wird vorwiegend von einigen «grösseren» Kleinwasserkraftwerken erbracht werden. Durch den Bau von Kleinstwasserkraftwerken an «kleineren» und «mittleren», bisher ungenutzten Fliessgewässern ist nur ein sehr bescheidener Beitrag zu erwarten. Zudem ist bei solchen Anlagen, selbst unter Berücksichtigung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), die Wirtschaftlichkeit oft nicht gegeben.

Bei der Erteilung einer Wasserrechtskonzession für den Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage gilt es, alle erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Dabei werden neben den natur-, umwelt-, wasserbau- und raumplanungsrelevanten Vorgaben auch die energetischen Aspekte in die Gesamtbeurteilung nach dem IEM-Prinzip (Integrales Einzugsgebiets-Management) einbezogen. Der Gestaltungsspielraum der kantonalen Behörde ist indessen gering. Er wird jedoch im Rahmen des Verantwortbaren ausgeschöpft.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. Übersicht über die Zahl der Gesuche im Bereich Wasserkraftanlagen in den letzten fünf Jahren:

	Einge- gangen	Zurück- gezogen	Konzessioniert bzw. zur Weiter- bearbeitung empfohlen	In Bearbeitung	Abgelehnte Ge- suche bzw. ab- lehrende Stel- lungnahmen
Wasserrechtskon- zessionsgesuche	27	1 ¹	20	6 ²	0
Ermittlungsgesuche und Vorprojekte	20	0	6	4	10

Zusätzlich wurden für drei bereits konzessionierte Wasserkraftanlagen die nutzungs- und gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen für die teilweise Erneuerung der Anlagen erteilt.

¹ Von der Gesuchstellerin wegen fehlender Wirtschaftlichkeit zurückgezogen.

² mehrheitlich mit Behandlung von Einsprachen.

Damit Zielkonflikte frühzeitig erkannt werden können, empfiehlt das Baudepartement, mit Ermittlungsgesuchen oder Vorprojekten die Machbarkeit von Projekten bei den zuständigen Amtsstellen prüfen zu lassen. Damit lassen sich unnötige Projektierungs- und Projektkosten vermeiden.

3. Bei den Konzessionsgesuchen gab es in den vergangenen fünf Jahren keine ablehnenden Entscheide. Bei den Vorprojekten wurde bei zehn Gesuchen eine ablehnende Stellungnahme abgegeben und eine weitere Bearbeitung des Gesuchs nicht weiter empfohlen. Die Gründe wurden bereits in der Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.10.40 wie folgt dargelegt:
 - Empfindliche Beeinträchtigung oder Zerstörung eines wertvollen Gewässerlebensraums;
 - Dotierwassermengen, die unter den Mindestrestwasservorschriften liegen;
 - Ungünstiges Verhältnis von nutzbarer Wassermenge und nutzbarem Gefälle;
 - fehlende Wirtschaftlichkeit der Anlage (selbst mit Dotierwassermengen, welche die gesetzlich festgesetzten Mindestrestwassermengen nach Art. 31 ff. GSchG nicht oder nur knapp garantiert hätten und mit Berücksichtigung von Fördergeldern KEV).
4. Zur Frage der Setzung der Prioritäten bei der Prüfung von Wasserkraftgesuchen hat die Regierung ihre Haltung bereits in der Antwort vom 27. April 2010 auf die Einfache Anfrage 61.10.03 «Neue Kleinwasserkraftwerke – wo sind sie geplant?» einlässlich dargelegt. Insbesondere hält sie darin fest, der Kanton St.Gallen verfolge die Strategie, dass der Ausbau der Wasserkraft in erster Linie durch die Erneuerung und allenfalls Erweiterung von bestehenden Wasserkraftanlagen erhöht werden solle. Im Weiteren sollten solche Gewässer energetisch genutzt werden, die aus Gründen des Hochwasserschutzes bereits stark verbaut sind, die sich ökologisch aufwerten liessen und bei denen der Fischaufstieg wieder hergestellt werden könne.

Im Weiteren wird auch auf die schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Januar 2008 zur Interpellation 51.07.97 «Besteht auch in unserem Kanton ein Vollzugsnotstand im Gewässerschutz?» verwiesen.

Der Kanton St.Gallen wird bei der Prüfung von Vorprojekten und Konzessionsprojekten künftig auch die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Energie (BFE) und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) im März 2011 veröffentlichte Vollzugshilfe «Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke» berücksichtigen. Die Empfehlung ist im Internet veröffentlicht unter: <http://www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?lang=de&msg-id=38003>). Darin werden Vorgehen aufgezeigt, wie die Schutz- und Nutzungsinteressen einheitlich für die gesamte Schweiz beurteilt werden können.

5. Die im «Hydrologischen Atlas der Schweiz» enthaltenen Gewässerdaten können wohl für eine grobe Beurteilung von Gesuchen zu Rate gezogen werden, reichen aber für eine gesamtheitliche Einschätzung der Situation im konkreten Einzelfall bei weitem nicht aus.